

Organisations- und Geschäftsordnung (OGO) für den Landesverband Rheinland - Pfalz im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Aufgrund des § 9 (2) der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vom 30.11.2019 - im folgenden Satzung genannt - gibt sich der Landesverband Rheinland – Pfalz mit Wirkung zum 08.10.2022 die nachstehende Organisations- und Geschäftsordnung.

§ 1 Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Landesverband Rheinland - Pfalz ist eine Gliederung im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Sitz Kassel); er hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

(2) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Landes Rheinland - Pfalz.
Er hat seinen Sitz in Mainz.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Landesverband dient in seinem Bereich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Er hat die Ziele des Volksbundes entsprechend dessen Satzung zu vertreten und die Beschlüsse der zuständigen Organe umzusetzen.

(2) Dem Landesverband obliegt für seinen Bereich insbesondere:

1. mit der Landesregierung und den Behörden auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten;
2. darauf hinzuwirken, dass die in seinem Bereich befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft würdig gepflegt werden;
3. im Auftrag der Öffentlichen Hand oder der Friedhofsträger die Pflege von Kriegsgräbern zu übernehmen;
4. im Auftrag der Öffentlichen Hand oder der Friedhofsträger Kriegsgräberstätten zu errichten oder dabei mitzuwirken;
5. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen;
6. Jugend- und Schularbeit sowie Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen;
7. die Stiftung des Volksbundes „Gedenken und Frieden“ zu fördern;
8. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
9. Sammlungen durchzuführen;
10. öffentliche und private Stellen sowie Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten;

11. seine Aufgaben mit denen ihm im Jahreswirtschaftsplan zugeteilten Mitteln zu erfüllen.

Der Landesverband ist an die Bestimmungen der Satzung sowie an Weisungen des Bundespräsidiums gem. § 16 Abs. 4 bzw. des Schatzmeisters gem. § 22 Abs. 1 der Satzung gebunden.

§ 3 Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband gliedert sich in die Bezirksverbände

- Rheinhessen - Pfalz mit Sitz in Speyer
- Koblenz-Trier mit Sitz in Koblenz

(2) Die Gliederungen des Landesverbandes erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der im Teil - Jahreswirtschaftsplan zugeteilten Mittel. Sie sind an die Bestimmungen der Satzung sowie an Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

(3) Auf Initiative des Landesvorstandes oder der zuständigen Bezirksvorstände können sich Bezirksverbände zusammenschließen. Der Zusammenlegungs-beschluss bedarf der Zustimmung des Landesvertretertages und der betroffenen Bezirksvertretertage.

(4) Die Bezirksverbände wenden für ihren Bereich diese OGO entsprechend an und können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 4 Organe des Landesverbandes

(1) Organe des Landesverbandes sind

1. der Landesvertretertag
2. der Landesvorstand

(2) Die Mitglieder beider Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, d. h. die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen können.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Volksbundes - mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers - dürfen nicht Mitglieder der Organe im Sinne des Abs. (1) sein.

§ 5 Der Landesvertretertag

Der Landesvertretertag besteht aus

1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
2. und bis zu 30 Delegierten, die von den Bezirksverbänden, entsprechend dem Anteil ihrer Mitglieder an der Mitgliederzahl im Landesverband, - Stand 1. Januar des Wahljahres - entsandt werden. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
3. Mit beratender Stimme nehmen teil: die Geschäftsführer der Bezirksverbände, der Bundeswehrbeauftragte und der Referent für Jugend- und Bildungsarbeit.

§ 6 Aufgaben des Landesvertretertages

Der Landesvertretertag ist oberstes Organ des Landesverbandes. Ihm obliegt es

1. eine Organisations- und Geschäftsordnung zu erlassen, die sich im Einklang mit der Satzung des Volksbundes befindet;
2. die Mitglieder des Landesvorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksverbände, der Schatzmeister der Bezirksverbände, des Landesgeschäftsführers zu wählen und abzurufen. Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.
3. den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen und dem Landesvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten Entlastung zu erteilen;
4. die Vertreter des Landesverbandes für den Bundesvertretertag und deren Vertreter zu wählen;
5. die Berichte über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Landesverbandes sowie über die Entwicklung des Volksbundes insgesamt entgegenzunehmen;
6. sich entsprechend der OGO eine Wahlordnung zu geben.

§ 7 Beschlussfassung des Landesvertretertages

(1) Der Landesvertretertag findet alle zwei Jahre statt.

Er ist vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuberufen.

Mit der Einberufung ist den Mitgliedern des Landesvertretertages die vorläufige Tagesordnung zuzusenden.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Landesvertretertag ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

Der Termin des Landesvertretertages ist dem Präsidenten und den Gliederungen mit gleichem Datum mitzuteilen.

(2) Ein außerordentlicher Landesvertretertag muss einberufen werden, wenn wichtige Gründe es erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesvertretertages dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesen Fällen genügt für die Einladung und die Übersendung der vorläufigen Tagesordnung eine Frist von zwei Wochen.

(3) Die Sitzungen des Landesvertretertages werden vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn beide verhindert sind, von einem vom Landesvertretertag zu bestimmenden Mitglied dieses Organs geleitet.

(4) Jedes Mitglied des Landesvertretertages hat eine Stimme.

Im Verhinderungsfalle ist Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Landesvertretertages statthaft. Außer seiner eigenen Stimme kann ein Mitglied des Landesvertretertages in Vertretung nur zwei weitere Stimmen führen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht durch das jeweils vertretene Mitglied.

(5) Der Landesvertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Landesvertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten ist.

(7) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Landesvertretertag mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen erneut einberufen werden. Er ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Abstimmungen erfolgen offen. Zur Änderung der OGO bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(9) Der Landesvertretertag beschließt die Tagesordnung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und wählt einen Schriftführer. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll an, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(10) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Landesverbandes einzureichen. Der Landesvertretertag entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob er dem Antrag stattgeben will.

(11) Anträge zu einzelnen Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung gestellt werden.

(12) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen.

§ 8 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- mindestens 8 Beisitzern,
- den Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter,
- dem Kommandeur des Landeskommandos Rheinland-Pfalz,
- dem Landesgeschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden, mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden, des Landesgeschäftsführers und des Kommandeurs Landeskommando Rheinland-Pfalz durch den Landesvertretertag auf vier Jahre gewählt. Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann nicht mit dem Amt des Schatzmeisters verbunden sein.

§ 9 Landesvorstand, Landesvorsitzender, Landesschatzmeister

(1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte, auch in den Gliederungen, und für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvertretertages zu sorgen. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.

(2) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes und sorgt für die Umsetzung seiner Beschlüsse. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes durch

den Landesgeschäftsführer und ist Vorgesetzter der im Landesverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter.

Die Einstellung und Entlassung eines Landesgeschäftsführers erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes und im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

(3) Der Landesvorsitzende oder in dessen Vertretung der Stellvertreter sind berechtigt, in den vorgenannten Angelegenheiten des Landesverbandes sowie in den von § 8 der Satzung bezeichneten Aufgaben, den Volksbund gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB).

Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf es der Einwilligung des Bundesvorstandes (§ 10 Satzung Abs. 3 der Satzung).

(4) In den Fällen, die von den zuständigen Organen nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Landesvorsitzende entscheiden.

(5) Der Landesvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Landesvorstandsmitglieder oder auf die Vorsitzenden von Gliederungen übertragen, ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 30 BGB).

(6) Der Landesschatzmeister überwacht im Auftrage des Landesvorstandes das gesamte Finanzwesen des Volksbundes im Landesverband und seiner Gliederungen und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung.

§ 10 Beschlussfassung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern können diese unter Angabe des Tagesordnungspunktes die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat, in eiligen Angelegenheiten wenigstens drei Tage.

(2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Jedes Landesvorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Die Geschäftsführer der Bezirksverbände, der Bundeswehrbeauftragte und der Referent für Jugend- und Bildungsarbeit sind mit beratender Stimme einzuladen.

(5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls dieser auch verhindert ist, vom dienstältesten Bezirksvorsitzenden geleitet.

(6) Sitzungen des Landesvorstandes können in Präsenzform, in Form einer Videokonferenz sowie in Form von Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Beschlussfassungen des Vorstandes sind in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren per E-Mail möglich.

(7) Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen der Anwesenden, die behandelten Tagesordnungspunkte, der Sitzungsverlauf, die Anträge und Beschlüsse sowie die "zu Protokoll" gegebenen Erklärungen ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern sowie der Landesgeschäftsstelle binnen sechs Wochen zuzusenden.

§ 11 Landesgeschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Richtlinien und Weisungen des Landesvorstandes.

(2) Sie wird durch den Landesgeschäftsführer geleitet. Er ist gegenüber dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte und die Führung des hauptamtlichen Personals im Landesverband verantwortlich.

(3) Für den Fall der Abwesenheit des Landesgeschäftsführers bestimmt der Landesvorsitzende einen Vertreter.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Organisations- und Geschäftsordnung wurde vom Landesvertretertag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 08.10.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.